



## Hinweise zum Urheberrecht

*Aus Unwissen und um vermeintlich Geld zu sparen, werden an den Schulen oft auch Inhalte kopiert, die urheberrechtlich geschützt sind. Das kommt insbesondere bei Lehrmitteln vor.*

Auch die Schulen müssen die Rechte der Urheberinnen und Urheber an deren geistigen Schöpfungen im Bereich der Literatur und Kunst beachten und entsprechend die geltenden Regelungen des Urheberrechts einhalten. Faktisch aber wird das Urheberrecht in wissenschaftlichen, pädagogischen und kulturellen Bereichen oft nicht konsequent respektiert.

### Legal handeln

Aufgrund der geltenden Urheberrechts-Gesetzgebung ist zu beachten:

- Für das Reproduzieren von urheberrechtlich geschützten Inhalten ist es ohne Belang, ob sie in gedruckter oder digitaler Form vorliegen, ob sie aus einer Zeitschrift oder einem Buch stammen, ob sie von einem Datenträger oder via Internet bezogen worden sind.
- Für den Eigengebrauch darf jede Person eine Privatkopie von urheberrechtlich geschütztem Material erstellen. Lehrpersonen dürfen mehr. Für den Einsatz im eigenen Klassenzimmer (aber ausschliesslich für diesen und nicht für weitere Zwecke) können sie von einem urheberrechtlich geschütztes Werk einzelne Teile kopieren und den Schülerinnen und Schülern abgeben, jedoch nur in Auszügen.
- „Auszugsweise“ heisst, dass nie ganze Werke integral kopiert werden dürfen, sondern allenfalls ein oder zwei Kapitel aus einem grösseren Werk. Das Bundesgericht hat den Begriff „auszugsweise“ in einem wegweisenden Urteil so definiert, dass diese Bedingung erfüllt sei, solange der Umfang der Kopien den Erwerb des jeweiligen Werkes nicht uninteressant mache.
- Nicht erlaubt ist es ausserdem, ohne die Einwilligung der Urheberinnen und Urheber ganze Kapitel einzelner Lehrmittel aus verschiedenen Werken zu kopieren oder einzuscannen, und diese quasi als eigenes Werk Dritten zugänglich zu machen.

Zwar wird auf jeder Fotokopie eine Kopierabgabe erhoben und an die Rechteinverwertungsgesellschaft Pro Litteris abgeführt. Damit wird jedoch lediglich die Abgeltung der legalen Verwendung von einzelnen Teilen von urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht entschädigt. Keineswegs ist damit weitergehend das eidgenössische Urheberrecht ausser Kraft gesetzt.



### Fazit

Das Erstellen der Lehrmittel erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Unter diesem Aspekt sind die Regeln für einen urheberrechtskonformen Gebrauch geschützter Werke nicht als Schikane für die Nutzerinnen und Nutzer gedacht. Vielmehr werden damit die Urheberinnen und Urheber von geistigen Werken, also Autorinnen und Autoren, Gestalterinnen und Gestalter, Programmierinnen und Programmierer oder Verlage in ihren berechtigten Interessen geschützt. Mit einer angemessenen Entschädigung dieser Personen wird die Qualität der Lehrmittel gesichert. Ausserdem schützt diese Regelung vor einer unerwünschten Preisspirale: Wird illegal kopiert, müssen die Verlage die Preise erhöhen.

**Deshalb bitte: Fair kopieren!** (Für weitere Informationen siehe [www.fairkopieren.ch](http://www.fairkopieren.ch)).

Text in Anlehnung an die Publikation des Departements Bildung, Kultur und Sport (Kanton AG)